

Liste der „geringfügigen Bauvorhaben“, für die keine geologischen – geotechnischen Untersuchungen und kein geologischer Bericht erforderlich sind

Die vorliegende Liste gilt für alle Eingriffe außerhalb von hydrogeologischen Gefahrenzonen und außerhalb geologisch-hydrogeologisch anfälliger bzw. „sensibler“ Gebiete. Die Liste gilt nicht, wenn wichtige Infrastrukturen betroffen sind (Staats- und Landesstraße, Autobahnen, Zugstrecken, Hauptversorgungsleitungen usw.) und dort wo die geplanten Eingriffe eine potentielle Gefahr für Dritte darstellen. Auch kann die Liste nicht für jene Fälle angewandt werden, bei denen ein Sicherheits- und Koordinierungsplan, mit Beschreibung der geologischen-hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrundes vorgesehen ist (G.v.D. 9. April 2008, Nr. 81 - Durchführung des Gesetzes vom 3. August 2009, Nr. 106, in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz).

Die angeführte Liste der Bautätigkeiten und Eingriffe, welche keinen geologischen Bericht erfordern, basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen: D.P.R. vom 06. Juni 2001, Nr. 380 (*Testo unico delle disposizioni legislative e regolamentari in materia edilizia, Art. 6 Attività edilizia libera e sul D.lgs. 9 aprile 2008, n. 81 Testo coordinato con il D.Lgs. 3 agosto 2009, n. 106*), Dekret des Landeshauptmanns vom 6. November 1998, Nr. 33 i.g.F. (*Durchführungsverordnung über die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der Genehmigung von geringfügigen Eingriffen im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes*).

- Eingriffe zur ordentlichen Instandhaltung
- Eingriffe zur Beseitigung architektonischer Barrieren, ohne Realisierung von Außenaufzügen oder neuen Bauwerksteilen, welche den Umriss des Gebäudes verändern würden
- Erdbewegungen für landwirtschaftliche Tätigkeiten und agrarische Waldnutzung, inklusive landwirtschaftliche Hydraulikanlagen
- Mobile Gewächshäuser ohne Mauerwerke, welche für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden
- Bauwerke mit temporärer bzw. saisonaler Nutzung für spezifische Erfordernisse, welche nach der Nutzung umgehend wieder abgebaut werden
- Straßenbeläge, sofern keine signifikante Veränderung des Abflusskoeffizienten verursacht wird
- Eingriffe zur Umgestaltung, Sanierung und ordentliche Instandhaltung von Gebäuden und Liegenschaftseinheiten, falls die Lastumverteilung bzw. die Vergrößerung der Bauwerkslasten in der Gründungsebene, unterhalb von 10% liegt
- Aushübe mit einer Tiefe bis 1,5 m, wo die Konsistenz des Bodens eine ausreichende Stabilität der Böschungen gewährleistet
- Errichten von Stützmauern in der Form von Trockenmauern, Zyklopenmauern, Krainerwänden aus Holz oder bewehrten Erden bis zu einer Höhe von 2,5 m im landwirtschaftlichen Grün
- Ablagerung von Aushubmaterial von maximal 1.000 m³ auf einer Fläche von 1.000 m², sofern damit keine Nutzungsänderung verbunden ist

- Materialentnahme von maximal 200 m³ auf maximal 500 m², sofern damit keine Nutzungsänderung verbunden ist
- Planierungen von Flächen mit intensiver Landwirtschaftsnutzung unter 1600 m Meereshöhe, sofern die Flächen insgesamt nicht mehr als 5.000 m² betragen oder die Hangneigung im Durchschnitt nicht mehr als 40 Prozent beträgt oder eine Nivellierung von nicht mehr als +/- 1 m vorgesehen ist
- Bau von Wegen mit einer Gesamtlänge bis zu 1.000 m, einer Kronenbreite bis zu 2,5 m und einer Geländeneigung bis zu 70 Prozent. Dabei dürfen keine Versiegelungen erfolgen, ausgenommen die Verlegung von Spur- und Gittersteinen, und keine Brücken oder Mauern errichtet werden, ausgenommen Trockenmauern, Zyklopenmauern, Krainerwände aus Holz oder bewehrte Erden, jeweils bis zu einer Höhe von 2,5 m
- Einbau, Änderung oder Ersetzung von unterirdischen Wasserbehältern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 20 m³ sowie Anbringung von Gastanks mit einem Fassungsvermögen von höchstens 13 m³ und damit zusammenhängende Arbeiten
- Errichtung von Holzhütten gemäß Artikel 46 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 23. Februar 1998, Nr. 5; Errichtung von Holzlagerplätzen, auch mit Flugdach, in den von der Landesregierung festgelegten Fällen, wobei hierfür ein Gutachten der Forstbehörde vorher eingeholt werden muss
- Errichtung, Veränderung oder Ersetzung von Einfriedungen, sofern der Mauersockel, vom Geländeneiveau gemessen, die Höhe von 30 cm nicht übersteigt und die Höhe der aufgesetzten Umzäunung nicht mehr als 1,50 m beträgt

Die Liste bezieht sich nicht auf die hydrogeologische Kompatibilitätsprüfung, wo diese laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist (D.L.H. Nr. 23 vom 10 Oktober 2019 und D.L.R. Nr. 989 vom 13 September 2016).

Die vorliegende Liste der „geringfügigen Bauvorhaben“ ist eine Empfehlung. Die Entscheidung, keine geologischen-geotechnischen Untersuchungen durchzuführen und dem Projekt keinen geologischen Bericht beizulegen, obliegt den zuständigen Projektverantwortlichen bzw. Projektanten / Fachplanern.



Dott. Geol. Joachim Dorfmann
Präsident des Geologenbeirates Südtirol